

DEN PHOTOVOLTAIKAUSBAU VERBRAUCHERFREUNDLICH BESCHLEUNIGEN

25. Januar 2022

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. HINTERGRUND	4
III. POSITIONEN DES VZBV	7
1. Finanzielle Rahmenbedingungen verbessern	7
2. Teilhabe der Verbraucher:innen stärken – Bürokratie abbauen	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Für die Erreichung der deutschen Klimaziele wird der Ausbau der erneuerbaren Energien von zentraler Bedeutung sein. Dazu wird ein verstärkter Ausbau der Wind- und Photovoltaikanlagen notwendig sein. Im Bereich der Photovoltaik (PV) wird ein massiver Anstieg der Zubauraten notwendig sein, um die im Koalitionsvertrag angestrebten 200 Gigawatt (GW) an installierter Leistung im Jahr 2030 zu erreichen.

Eine viel diskutierte Maßnahme, um diesen Zubau zu erreichen, ist die sogenannte „Solarpflicht“ auf Dachflächen. Einige Bundesländer haben sich bereits in dieser Debatte positioniert und eigene Regelungen beschlossen, auch der Koalitionsvertrag auf Bundesebene nimmt zu diesem Thema Stellung. Dabei gilt es zu beachten, dass eine „Solarpflicht“ unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Der Umfang der Pflicht variiert häufig zum Beispiel zwischen gewerblichen und privaten Gebäuden sowie zwischen Neu- und Bestandsbauten.

Mit diesem Positionspapier möchte sich der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) in dieser Debatte positionieren. Eine verstärkte Nutzung von Dachflächen beim Ausbau der PV ist zu begrüßen und notwendig. Jedoch haben sich in den letzten Monaten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von PV-Dachanlagen für Verbraucher:innen immer weiter verschlechtert.

Eine bundesweite „Solarpflicht“ für private Neubauten sollte demnach erst nach Anpassung der Rahmenbedingungen in Erwägung gezogen werden. Anderenfalls könnte die „Solarpflicht“ nicht zu einem verstärkten Ausbau der PV beitragen, sondern zu einer einseitigen finanziellen Belastung für einige Verbraucher:innen führen und somit langfristig die Akzeptanz der Energiewende verschlechtern. Sobald es zu gesetzlich festgelegten Verpflichtungen für Verbraucher:innen kommt, sollten diese durch eine angemessene Förderung begleitet werden. Die aktuellen Rahmenbedingungen fördern jedoch nicht den Ausbau der PV, sondern machen ihn unattraktiv oder blockieren ihn sogar.

Daher gilt es vor Einführung der gesetzlichen Verpflichtungen in einem ersten Schritt die Rahmenbedingungen für Verbraucher:innen zeitnah zu verbessern. Dadurch bestünde zudem die Möglichkeit, dass nicht nur Neubauten, sondern auch viele Bestandsgebäude freiwillig von den Verbraucher:innen mit PV-Dachanlagen ausgestattet werden.

Der vzbv fordert vor der Einführung einer allgemeinen Solarpflicht für private Haushalte folgende Maßnahmen umzusetzen:

- eine Anpassung der Fördersätze nach Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) für PV-Dachanlagen,
- eine Anhebung des Ausbaupfades für PV in Paragraph 49 EEG,
- Förderprogramme und bessere Bedingungen für die Ausbildung von Fachkräften,
- die Gleichstellung von Mieterstrom und Eigenstrom,
- weitere administrative Vereinfachungen für Mieterstromprojekte, insbesondere eine Bagatellgrenze zur Begrenzung des administrativen Aufwandes für kleine Mehrfamilienhäuser,
- eine beschleunigte Bearbeitung der Netzanschlussanträge von Verbraucher:innen.

Dieses Positionspapier wird auch im Nachgang zum 1. Stakeholderkatalog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 18.01.2022 als Stellungnahme zu diesem Dialog an das BMWK gesendet.

II. HINTERGRUND

Deutschland hat sich im internationalen Pariser Klimaschutzabkommen verpflichtet, den Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst auf 1,5 Grad Celsius, zu begrenzen. Daher sollen laut Klimaschutzgesetz Deutschlands Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken und im Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.¹ Für die Erreichung dieser Klimaschutzziele wird der Ausbau der erneuerbaren Energien von zentraler Bedeutung sein. Aufgrund zunehmender Nutzung elektrischer Energie in den Bereichen Wärme und Verkehr im Rahmen der Sektorkopplung wird die Stromnachfrage in Zukunft weiter ansteigen. Daher wird ein massiver Ausbau von Wind- und PV-Anlagen notwendig sein. Nachdem die installierte PV-Leistung in den Jahren 2010 bis 2012 jährlich um etwa acht GW zunahm, schwächten sich die Zubauraten in den darauffolgenden Jahren deutlich ab.² Im Jahr 2021 stieg die installierte Leistung um ca. 5,8 GW auf insgesamt ca. 59,5 GW an.³

Die neue Bundesregierung strebt einen Ausbau der installierten PV-Leistung auf in etwa 200 GW bis zum Jahr 2030 an. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten in den nächsten Jahren Zubauraten von durchschnittlich etwa 16 GW pro Jahr erreicht werden. Grundsätzlich wird eine Erhöhung des Ausbautempos der erneuerbaren Energien auch von den Verbraucher:innen begrüßt. Eine aktuelle Umfrage der Marktforschung Hopp im Auftrag des vzbv ergab, dass eine breite Mehrheit von 67 Prozent der Verbraucher:innen mit dem bisherigen Ausbautempo der erneuerbaren Energien unzufrieden ist.⁴

Um das Ausbautempo im Bereich der PV zu erhöhen, ist seit einigen Jahren die sogenannte „Solarpflicht“ für Dachflächen im Gespräch. Denn Daten zeigen, dass im Jahr 2020 nur in etwa 16 Prozent des vorhandenen Potenzials für PV oder Solarthermie an Gebäudeflächen genutzt wurde.⁵ Daher wurde in einigen Kommunen als auch in einigen Bundesländern bereits eine „Solarpflicht“ auf Gebäuden beschlossen. Die umfassendsten Regelungen auf Länderebene wurden dabei in Baden-Württemberg, Berlin

¹ Vgl. Bundes-Klimaschutzgesetz 2021, 2021, https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/ksg_aendg_2021_bf.pdf, 13.01.2022.

² Vgl. BMWi: Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, 2021, https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/zeitreihen-zur-entwicklung-der-erneuerbaren-energien-in-deutschland-1990-2020.pdf;jsessionid=03BC34BC26472DC9571709A8AB12FE1F?__blob=publicationFile&v=33, 13.01.2022.

³ Vgl. BDEW: Die Energieversorgung 2021 – Jahresbericht -, 2021, https://www.bdew.de/media/documents/Jahresbericht-2021_23Dez2021.pdf, 13.01.2022.

⁴ Vgl. Vzbv (Hg.): Umfrage Energie Wohnung Bauen, 2021, <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-12/Umfrage%20Energie%20Wohnung%20Bauen%202021%20%20Ergebnisse%20der%20Umfrage%20von%20Hopp%20Marktforschung%20%20Dezember%202021.pdf>, 13.01.2022.

⁵ Vgl. AEE: Erneuerbare Energien 2020. Potenzialatlas Deutschland, 2020, https://www.unendlich-viel-energie.de/media/file/319.Potenzialatlas_2_Auflage_Online.pdf, 13.01.2022.

⁶ Der Potenzialatlas nimmt keine explizite Unterscheidung zwischen Dachflächen und weiteren möglichen Gebäudeflächen vor.

und Hamburg verabschiedet. In allen drei Bundesländern wird in Zukunft eine „Solarpflicht“ für alle Neubauten und auf Bestandsgebäuden bei Dachsanierungen gelten. Zuerst wird diese Pflicht für private Neubauten ab dem 1. Mai 2022 in Baden-Württemberg umgesetzt. Hamburg und Berlin folgen Anfang des Jahres 2023. In Rheinland-Pfalz beschränkt sich die beschlossene „Solarpflicht“ ab Anfang des Jahres 2023 auf gewerbliche Neubauten und Parkflächen. Ähnliche Regelungen werden in Schleswig-Holstein gelten. In Nordrhein-Westfalen wird die Pflicht ab Anfang des Jahres 2023 nur für Parkflächen gelten. In weiteren Bundesländern wird die Einführung einer „Solarpflicht“ in Erwägung gezogen (siehe Tabelle 1).

Der Umfang der bereits beschlossenen Regelungen unterscheidet sich. Häufig wird zwischen gewerblichen und privaten Gebäuden sowie zwischen Neu- und Bestandsbauten unterschieden. Zudem ist zur Erfüllung der Pflicht neben der Installation von PV-Dachanlagen in einigen Bundesländern auch die Installation von solarthermischen oder anderen gebäudeintegrierten PV-Anlagen möglich. In der öffentlichen Diskussion steht die Installation von PV-Dachanlagen jedoch klar im Vordergrund. Die politische Motivation auf Landesebene besteht oft darin, durch den verpflichtenden Ausbau der Solarenergie auf Dächern einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Dabei sind die sehr hohe Akzeptanz der Solarenergie und die im Gegensatz zu PV-Freiflächenanlagen oder Windkraftanlagen nicht vorhandenen Nutzungskonflikte von Vorteil.

Der Koalitionsvertrag greift auf Bundesebene die Debatte zur „Solarpflicht“ auf. Laut Vertrag sollen alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden, wobei eine Pflicht nur bei gewerblichen Neubauten greifen soll. Bei privaten Neubauten soll die Nutzung der Solarenergie „zur Regel“ werden. Im Folgenden positioniert sich der vzbv zur „Solarpflicht“ und mahnt Verbesserungen für die Verbraucher:innen an.

Tabelle 1: Bundesländer Solarpflicht Übersicht

Bundesland	Umfang	Zeitpunkt
Baden-Württemberg ⁷	Nicht-Wohngebäude Neubau / Wohngebäude Neubau / Alle Dachsanierungen	01.01.2022 / 01.05.2022 / 01.01.2023
Berlin ^{8,9}	Alle nicht-öffentlichen Neubauten und Dachsanierungen / Alle öffentlichen Gebäude	01.01.2023 / 01.01.2025
Bremen (Planung) ¹⁰	Alle Neubauten / Alle Dachsanierungen	offen
Hamburg ¹¹	Alle Neubauten / Alle Dachsanierungen	01.01.2023 / 01.01.2025
Niedersachsen ¹²	Gewerbliche Neubauten	01.01.2023
Nordrhein-Westfalen ¹³	Parkplatzflächen	01.01.2022
Rheinland-Pfalz ¹⁴	Gewerbliche Neubauten & Parkplatzflächen	01.01.2023
Schleswig-Holstein ¹⁵	Nicht-Wohngebäude Neubau und Dachsanierungen & Parkflächen	01.01.2023

Anmerkung: Die Angaben unter „Umfang“ wurden vereinheitlicht. Ausnahmeregelungen und weitere Informationen zum Umfang werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt. Diese können aber aus den jeweiligen Länderverordnungen beziehungsweise -gesetzen entnommen werden.

⁷ Vgl. § 8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psm1>, 13.01.2022.

⁸ Vgl. § 3 Solargesetz Berlin, <https://www.berlin.de/sen/energie/energie/erneuerbare-energien/solargesetz-berlin/artikel.1053243.php>, 13.01.2022.

⁹ Vgl. § 19 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz, VIS Berlin - § 19 EWG Bln | Landesnorm Berlin | Nutzung von erneuerbaren Energien | § 19 - Nutzung von erneuerbaren Energien | gültig ab: 11.09.2021, 13.01.2022.

¹⁰ Vgl. Bremische Bürgerschaft: Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der SPD, 2020, https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2020-06-05_Drs-20-424_cb576.pdf, 13.01.2022.

¹¹ Vgl. § 16 Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas, <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KlimaSchGHA2020rahmen>, 13.01.2022.

¹² Vgl. § 32a Niedersächsische Bauordnung, <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ND&psml=bsvorisprod.psm1&max=true&aiz=true>, 13.01.2022.

¹³ Vgl. § 8 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, SGV § 8 (Fn 10) Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze | RECHT.NRW.DE, 13.01.2022.

¹⁴ Vgl. Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen, <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SolarGRPrahen>, 13.01.2022.

¹⁵ Vgl. §§ 10, 11 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/GVOBI/2021/gvobl_16_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3, 13.01.2022.

III. POSITIONEN DES VZBV

Umfragen im Auftrag des vzbv zeigen, dass die Mehrheit der Verbraucher:innen die Maßnahmen der Energiewende unterstützen. Sie wünschen sich aber finanzielle Entlastungen und brauchen Anreize, um klimafreundliche Maßnahmen und erneuerbare Energien besser in ihren Alltag zu integrieren.^{16,17} Der vzbv setzt sich daher seit vielen Jahren für einen kostengünstigen Ausbau der erneuerbaren Energien, für mehr Teilhabemöglichkeiten von Verbraucher:innen und für eine gerechtere Kostenverteilung ein.

Eine „Solarpflicht“ ist aus mehreren Blickwinkeln zu betrachten. Auf der einen Seite ist ein deutlicher Ausbau der erneuerbaren Energien wünschenswert und notwendig. Auf der anderen Seite sollte die Pflicht die Kosten der Energiewende nicht auf die einzelnen Verbraucher:innen abwälzen und langfristig die Akzeptanz der Energiewende gefährden.

Im Folgenden soll auf einige aktuelle Ausbaumerkmale eingegangen werden, welche die Installation von PV-Dachanlagen organisatorisch erschweren und finanziell unattraktiv machen. Diese Hemmnisse könnten bei einer „Solarpflicht“ zu einer starken finanziellen Belastung einzelner Verbraucher:innen führen und sollten daher vor Einführung einer Pflicht dringend beseitigt werden.

1. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN VERBESSERN

Jahrelang sank der Preis für PV-Systeme¹⁸ beständig. Dieser Trend kehrt sich seit Kurzem um. Lieferengpässe infolge der Corona-Pandemie sorgten hauptsächlich für einen Preisanstieg der PV-Wechselrichter. Zudem führt die zunehmende Verknappung an Installateurs-Kapazitäten bei gleichzeitig steigender Nachfrage nach PV-Systemen zu erhöhten Preisen.¹⁹

Die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage, deren erzeugter Strom nicht komplett zur Eigenversorgung genutzt wird, ist neben den Kosten für die Anlage auch von den Vergütungssätzen für den eingespeisten Solarstrom abhängig. Die Vergütungssätze sanken zuletzt deutlich. Je nach Anlagengröße lag die Vergütung im Januar 2021 zwischen 6,22 und 8,16 Cent/kWh. Im Januar 2022 lag die Vergütung nur noch zwischen 5,19 und 6,83 Cent/kWh.²⁰ Zurückführen lässt sich diese Entwicklung auf den sogenannten „atmenden Deckel“, welcher in Paragraph 49 des EEG 2021 verankert ist. Sobald der jährliche Zubau an PV-Anlagen das gesetzlich festgelegte jährliche PV-Ausbauziel überschreitet, kommt es zu einer prozentualen Absenkung der Vergütungssätze. Da die Zubauwerte zuletzt deutlich höher lagen als das PV-Ausbauziel von aktuell 2,5 GW

¹⁶ Vgl. Vzbv (Hg.): Bevölkerungsbefragung zu Verbraucherinteressen im Energie-, Wohnungs- und Baubereich, 2020, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/11/26/2020-11-26_umfrage_hopp_vzbv_charts_energie.pdf, 13.01.2022.

¹⁷ Vgl. Vzbv (Hg.): Umfrage Energie Wohnung Bauen, 2021, <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-12/Umfrage%20Energie%20Wohnung%20Bauen%202021%20%20Ergebnisse%20der%20Umfrage%20von%20Hopp%20Marktforschung%20%20Dezember%202021.pdf>, 13.01.2022.

¹⁸ PV-Systeme umfassen PV-Module, PV-Wechselrichter sowie das Energiemanagementsystem

¹⁹ Vgl. EUPD Research: Strategiepapier: Paragraph 49 EEG als Barriere der dezentralen Energiewende, 2021, https://www.eupd-research.com/wp-content/uploads/EUPD_PVStudie_2021_final-1.pdf, 13.01.2022.

²⁰ Vgl. BNetzA: Anzulegende Werte für Solaranlagen November 2021 bis Januar 2022, 2021, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/start.html, 13.01.2022.

und perspektivisch deutlich über 2,5 GW liegen werden, werden die Vergütungssätze nach der aktuellen gesetzlichen Regelung weiterhin stark sinken.

Dieses Zusammenspiel von steigenden Preisen und sinkenden Vergütungssätzen macht die Installation von PV-Dachanlagen für private Haushalte zunehmend unwirtschaftlich. Eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes ergab, dass bereits im April 2021 ein wirtschaftlicher Betrieb von PV-Dachanlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kWp ohne Eigenverbrauch nicht möglich war. Die Wirtschaftlichkeit von PV-Dachanlagen mit typischen Eigenverbrauchsanteilen wird bei Nichtanpassung des PV-Ausbauziels voraussichtlich ab dem zweiten Quartal 2022 nicht mehr gegeben sein.²¹ Um einen starken Ausbau der Kapazitäten zu erreichen, braucht es daher dringend Anpassungen. Der vzbv nimmt die Aussagen im Koalitionsvertrag zu diesem Thema zur Kenntnis und fordert eine zügige Anpassung der Vergütungssätze und des „atmenden Deckels“.

Neben der fehlenden Wirtschaftlichkeit haben sich die fehlenden Installateurs-Kapazitäten zu einem weiteren Problem entwickelt. Dies führt bereits jetzt dazu, dass gewünschte PV-Anlagen nicht gebaut werden, da keine geeigneten Installationsbetriebe gefunden werden oder die Angebote entsprechend unattraktiv sind. Mittelfristig kann dieses Problem über Förderprogramme und eine verbesserte Ausbildung angegangen werden. Kurzfristig könnten die zuvor angemahnten gesetzlichen Anpassungen den Marktakteuren klare Signale senden, dass sich die Investition in Montageteams und Fachpersonal lohnen.²² Denn um die hohen Ausbauziele zu erreichen, werden in den nächsten Jahren viele zusätzliche Fachkräfte im Bereich der Installation und der Wartung benötigt.²³

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert eine Anpassung der Vergütungssätze für private Haushalte, um die hohe Förderdegression auszugleichen.

Gleichzeitig muss der Ausbaupfad in Paragraph 49 EEG deutlich angehoben werden.

Mittelfristig muss es Förderprogramme und bessere Bedingungen für die Ausbildung von Fachkräften geben. Dafür müssen jetzt die politischen Entscheidungen getroffen werden.

²¹ Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde für die Situation im April 2021 durchgeführt. Zusätzlich wurde eine Projektion vorgenommen. Exemplarisch wurden drei Anlagegrößen betrachtet: 5 kWp, 30 kWp und 60 kWp. Vgl. Umweltbundesamt (Hg.): Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Dachanlagen: Eine differenzierte Betrachtung von Volleinspeise- und Eigenverbrauchsanlagen, 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc_66-2021_wirtschaftlichkeit_von_photovoltaik-dachanlagen.pdf, 13.01.2022.

²² Vgl. Photovoltaikforum und Kanzlei von Bredow Valentin Herz: Kurzanalyse der Markthemmnisse für den beschleunigten Ausbau von Photovoltaik-Dachanlagen, 2021, <https://www.wvf.de/fileadmin/fm-wvf/Publikationen-PDF/Klima/Klima-Allianz-Analyse-zu-Photovoltaik-Dachanlagen.pdf>, 13.01.2022.

²³ Vgl. EUPD Research: Energiewende im Kontext von Atom- und Kohleausstieg: Perspektiven im Strommarkt bis 2040, 2020, https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2020/08/EUPD_Energiewende_Studie_Update_2020_webversion.pdf, 13.01.2022.

2. TEILHABE DER VERBRAUCHER:INNEN STÄRKEN – BÜROKRATIE ABBAUEN

Neben attraktiveren Bedingungen bei der Einspeisung des Solarstroms gilt es Verbraucher:innen, die kein eigenes Haus bewohnen, bestmöglich an der Energiewende zu beteiligen. Mit dem Mieterstromgesetz aus dem Jahre 2017 wurden erstmals sogenannte Mieterstromtarife ermöglicht. Leider haben die dort verankerten Mieterstromzuschläge nicht zu einer ausreichend guten Nutzung dieser Tarife geführt. Zwar gab es im Zuge des EEG 2021 kleine Verbesserungen, jedoch reichen diese weiterhin nicht aus, um Mieterstrommodelle attraktiver zu machen. Auch im Jahr 2021 entstanden nur wenige neue Mieterstromprojekte.²⁴

Da auf Mieterstrom weiterhin die volle EEG-Umlage entrichtet werden muss, besteht weiterhin keine Angleichung der Renditen von Mieterstrom und einer Eigenversorgung aus den betroffenen Anlagen. Die Gleichstellung von Mieterstrom und Eigenversorgung kann über eine vollständige EEG-Umlagebefreiung auf Mieterstrom umgesetzt werden. Alternativ gilt es eine Erhöhung der Mieterstromzuschläge in Betracht zu ziehen. Auch für Eigentümer:innen von kleinen Mehrfamilienhäusern mit zwei bis sechs Wohneinheiten gab es im EEG 2021 keine administrativen Vereinfachungen, sodass es aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes weiterhin unattraktiv ist, auf diesen Gebäuden Mieterstromanlagen zu installieren. Somit bleibt nicht nur Millionen von Verbraucher:innen die Nutzung von kostengünstigen Mieterstrom verwehrt, sondern es werden auch Potenziale für PV-Dachanlagen nicht genutzt. Das EEG 2021 ermöglicht zwar erstmals Quartiersansätze, da Mieterstrom nicht mehr in unmittelbarer Nähe verbraucht werden muss. Allerdings ist eine Einbeziehung von Gewerbedächern und anderer Nicht-Wohngebäuden weiterhin nicht möglich. Probleme bestehen zudem bei kleinen, dezentralen Anlagen, deren Strom zur Eigenversorgung, als auch für gewerbliche Zwecke genutzt wird, zum Beispiel für Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge. Der Aufwand für solche Nutzungsmodelle ist aufgrund verschiedener Regelungen extrem groß.^{25,26} Daher braucht es rechtliche und steuerliche Anpassungen, sodass private Ladepunkte für möglichst viele E-Auto Nutzer:innen zugänglich gemacht werden können.²⁷

Der vzbv begrüßt, dass laut Koalitionsvertrag im Rahmen der Novellierung des Steuer-, Abgaben- und Umlagesystems die Förderung von Mieterstrom- und Quartierskonzepten vereinfacht und gestärkt werden soll. Eine zügige Beseitigung der erwähnten Hemmnisse ist dringend erforderlich.

Neben den komplizierten Regelungen bei Eigenverbrauch und Mieterstromtarifen gibt es häufig auch Probleme beim Netzanschluss der PV-Anlagen. Bundesweit erreichen die Verbraucherzentralen dazu immer wieder Beschwerden. Zum Beispiel wird der Netzanschluss vom Netzbetreiber ohne hinreichende Begründung als nicht möglich

²⁴ Zwischen Januar und November 2021 entstanden Mieterstromprojekte auf Baulichen Anlagen, wie Dachflächen, mit einer installierten Leistung von in etwa 21 MW. Damit ist der Anteil von Mieterstromprojekten am Zubauwert der PV weiterhin gering. Vgl. BNetzA: EEG-Zubauwerte – 11/2021, 2021, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/start.html, 13.01.2022

²⁵ Vgl. BDEW: Die Energiewende braucht einen PV-Boom, 2021, https://www.bdew.de/media/documents/1000_Die_Energiewende_braucht_einen_PV-Boom.pdf, 13.01.2022.

²⁶ Vgl. Photovoltaikforum und Kanzlei von Bredow Valentin Herz: Kurzanalyse der Markthemmnisse für den beschleunigten Ausbau von Photovoltaik-Dachanlagen, 2021, <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/Klima-Allianz-Analyse-zu-Photovoltaik-Dachanlagen.pdf>, 13.01.2022.

²⁷ Vgl. Vzbv, Sozial- und umweltgerechtere E-Autoförderung, 2021, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-12/2021_vzbv_Positionierung_E-Auto-F%C3%B6rderung.pdf, 13.01.2022.

eingestuft. Verbraucher:innen berichten auch über die lange Bearbeitungszeit ihrer Netzanschluss-Anträge. Zwar sind die Netzbetreiber gesetzlich nach Paragraph 8 EEG 2021 verpflichtet den Anschluss „unverzüglich“ vorzunehmen, allerdings gibt es keine hinreichenden Vorgaben über die exakte Zeitspanne. Entsprechend existieren auch keine Sanktionen im Falle einer Verzögerung. Ein stärkerer Ausbau der PV wird den Prüfaufwand der Netzbetreiber weiter erhöhen. Schon jetzt können Anlagenbetreibende bei verzögerter Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 kWp anschließen.²⁸ Diese Bagatellgrenze könnte auf 30 kWp erhöht werden und somit den Aufwand der Verbraucher:innen und der Netzbetreiber begrenzen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert im Rahmen der Mieterstromregelungen die Gleichstellung von Mieterstrom und Eigenstrom sowie die vereinfachte Nutzung von Quartiersansätzen. Insbesondere sollte auch Haushalten in kleinen Mehrfamilienhäusern mehr Mieterstrom angeboten werden, wofür eine Bagatellgrenze zur Begrenzung des administrativen Aufwands für Hauseigentümer:innen eingeführt werden muss.

Der vzbv fordert eine beschleunigte Bearbeitung der Netzanschlussanträge von Verbraucher:innen.

²⁸ Für weiterführende Ausführungen zu dieser Thematik vgl. Photovoltaikforum und Kanzlei von Bredow Valentin Herz: Kurzanalyse der Markthemmnisse für den beschleunigten Ausbau von Photovoltaik-Dachanlagen, 2021.